

91.Grunschule Dresden „Am Sand“, 01259 Dresden, Bernard-Shaw-Straße 11

Elterninformation zum Schulbeginn am 12.04.2021

Sehr geehrte Eltern,

Dresden, d. 09.04.2021

die Sandschule startet, trotz steigender Inzidenzen, am 12.04.2021 wieder im eingeschränkten Regelbetrieb nach dem Prinzip der getrennten Klassen und Hortgruppen mit bekanntem Hygienekonzept und festen Bezugspersonen in den Schulbetrieb. Die eingespielten Zeiten und Abläufe bleiben unverändert.

Nachfolgend einige wichtige Informationen:

01. Unterrichtet werden vorrangig die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht. Qualifizierter Fachunterricht Englisch Kl. 3/4 und Bewegungsangebote für alle Klassenstufen werden ermöglicht. Die Klassenleiter und Horterzieher bleiben die Hauptbezugspersonen für Ihre Kinder.

02. Die Schulbesuchspflicht bleibt weiterhin ausgesetzt.

03. Falls Ihr Kind die Schulpflicht in häuslichem Rahmen erbringen soll, melden Sie Ihr Kind schriftlich beim Schulleiter ab. Eine vollumfängliche Betreuung des häuslichen Lernens durch die Schule ist nicht möglich. Wir versorgen Ihr Kind mit Lernaufgaben, halten Kontakt und richten für Nachfragen wieder eine Hotline unter 0351/2024019 bzw. krueger@sandschule.lernsax.de zu Frau Krüger ein.

04. Es herrscht weiterhin ein striktes Betretungsverbot für alle „schulfremden“ Personen ohne negatives Testergebnis. Dies bezieht sich sowohl auf Eltern, Großeltern, Gäste, als auch auf Fremdfirmen. Elterngespräche erfolgen weiterhin kontaktlos. Auch beim Betreten der Schule im Notfall muss ein negatives Testergebnis vorgelegt werden.

05. Ab Montag, d. 12.04.2021 gilt außerdem eine Testpflicht für alle Lehrer, Erzieher, Angestellten, Schülerinnen und Schüler. Die Selbsttests werden kostenlos auf Grundlage der derzeit gültigen gesetzlichen Vorgaben zweimal wöchentlich durchgeführt. Wir testen **montags** und **donnerstags**. Fehlende Schüler werden nachgetestet.

06. Alternativ kann an o. g. Testtagen nach § 5a Abs. 11 der SächsCoronaSchVO, ein tagaktueller schriftlicher Nachweis eines qualifizierten Schnelltests bzw. eine qualifizierte Selbstauskunft, einen Selbsttest vor Ort ersetzen. (siehe Anlage 2)

07. Der Selbsttest vor Ort setzt Ihr schriftliches Einverständnis voraus. Bitte geben Sie ihrem Kind die ausgefüllte und unterschriebene Einverständniserklärung/Datenschutzerklärung zur Testdurchführung am 12.04.2021 mit. (siehe Anlage 1)

08. Willigen Sie nicht in den Test ein bzw. liegt uns alternativ kein schriftliches tagaktuelles negatives Testergebnis vor, darf Ihr Kind leider nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Wir bitten Sie an dieser Stelle um Hilfe, wir brauchen hier dringend Ihre zuverlässige Unterstützung!

09. Wird ein Schüler/eine Schülerin vor Ort positiv getestet, informieren wir die Sorgeberechtigten umgehend. Das Ergebnis stellt lediglich einen Verdacht dar, der nachfolgend mittels PCR - Test bestätigt bzw. entkräftet werden muss. Das betreffende Kind muss umgehend abgeholt werden. Bitte bleiben Sie bis ca. 08:30 Uhr in telefonischer Rufbereitschaft.

10. Die Klasse kann in der Schule verbleiben. Quarantäne durch das Gesundheitsamt wird erst dann angeordnet, wenn auch das PCR - Testergebnis positiv ist.

11. Die Selbsttests finden im Klassenzimmer statt. Das geschieht gemeinsam im Klassenverband vorrangig unter Aufsicht des Klassenlehrers. Wie der Test durchgeführt wird, können Sie sich vorab gemeinsam mit Ihrem Kind unter folgenden Link ansehen: <https://youtube.be/8P-izXYlvBQ> . Helfen würden Sie Ihrem Kind auch, wenn Sie den Test zu Hause mittels Wattestäbchen üben.

Ich bin mir ziemlich sicher, dass die Testpflicht an Grundschulen die unterschiedlichsten Reaktionen hervorbringen wird. Die einen werden sich erleichtert freuen, bei anderen wird sie Unverständnis auslösen. **Aber:** Die Umsetzung der Testpflicht ist in der gültigen SächsCoronaSchVO gesetzlich verankert. Keine sächsische Schule kann sich dem entziehen.

Die Selbsttestpflicht in den Grundschulen stellt dazu aus meiner Sicht die bisher größte organisatorische und mentale Herausforderung seit Beginn der Pandemie dar. Das setzt großes Vertrauen und Wertschätzung auf allen Seiten voraus.

Ich ahne Ihre Sorgen, Ängste, Vorbehalte. Dazu stehe ich im Kontakt mit der Elternsprecherin. Wir werden den weiteren Verlauf immer transparent halten und sind an einem regelmäßigen Austausch mit den gewählten Elternvertretern sehr interessiert. Sollten Sie dringende Fragen bzw. sachliche Anregungen haben, teilen Sie uns diese möglichst zeitnah schriftlich mit.

Schule und Elternhaus sind nun erneut stark gefordert. Ich hoffe inständig auf Ihre positive Mitwirkung und Ihr Verständnis. Die Ergebnisse Ihrer Elternumfrage zur häuslichen Lernzeit während der Zeit der Schulschließung haben gezeigt, dass „**nichts**“ den Präsenzunterricht adäquat ersetzen kann.

Der Elternrat trifft sich nach den Osterferien zu einer außerordentlichen Beratung. Auch die Gesamtlehrerkonferenz stimmt sich zeitnah ab.

Lassen Sie es uns **bitte** gemeinsam versuchen!

Ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen, Ihre Mitwirkung und wünsche uns einen gelingenden Schulstart.

Freundliche Grüße

Ulrike Petzold
Schulleiterin

Anlagen:

1. SächsCoronaSchVO vom 29.03.2021
2. Allgemeinverfügung vom 31.03.2021
3. Einverständnis- bzw. Datenschutzerklärung zum Selbsttest
4. Nachweis einer qualifizierten Selbstauskunft
5. Nachweis (auf Wunsch) für Bestätigung eines Negativtests
6. Pressemitteilung

Auszüge der aktuellen SächsCoronaSchVO, den gesamten Gesetzestext auf: www.coronavirus.sachsen.de

§ 5a

(5) Der Nachweis nach Absatz 4 Satz 1 und Testergebnisse nach Absatz 4 können von der Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder Schule erfasst und dokumentiert werden. Die Dokumentation ist unverzüglich zu löschen oder zu vernichten.

(6) Schülerinnen und Schüler, gegebenenfalls vertreten durch ihre Personensorgeberechtigten, können sich von der Teilnahme an der Präsenzbeschulung schriftlich abmelden.

Die Abmeldung wird mit Außerkrafttreten dieser Verordnung unwirksam. Abmeldungen, die aufgrund der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in einer vor dem 1. April 2021 geltenden Fassung vorgenommen wurden, gelten als Abmeldungen nach Satz 1 fort, solange die Schülerin oder der Schüler an der Präsenzbeschulung nicht teilnimmt.

(7) Die Anordnung häuslicher Lernzeiten nach Maßgabe des Schulrechts für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einer Präsenzbeschulung teilnehmen, bleibt zulässig.

(9) Der Aufenthalt auf dem Gelände von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, dem Gelände von Schulen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen ist Personen **untersagt**, die 1. mit SARS-CoV-2 infiziert sind, 2. mindestens eines der folgenden Symptome zeigen:

allgemeines Krankheitsgefühl, Fieber ab 38 Grad Celsius, Durchfall, Erbrechen, Geruchsstörungen, Geschmacksstörungen, nicht nur gelegentlicher Husten, innerhalb der vergangenen 14 Tage persönlichen Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatten,

es sei denn, dieser Kontakt fand in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen statt. Kinder, Schüler-innen oder Schüler, die mindestens ein Symptom im Sinne von Satz 1 Nummer 2 während der Betreuung, während des Unterrichts oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung zeigen, sollen in einem separaten Raum untergebracht werden.

Das Abholen durch einen Personensorgeberechtigten oder eine bevollmächtigte Person ist unverzüglich zu veranlassen. Satz 2 und 3 gilt entsprechend, wenn ein auf dem Gelände der Schule durchgeführter Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 ein positives Testergebnis aufweist.

(10) Zeigen Kinder, Schülerinnen oder Schüler mindestens ein Symptom im Sinne von Absatz 9 Satz 1 Nummer 2, ist ihnen der **Zutritt zu der Einrichtung erst zwei Tage nach dem letzten Auftreten eines Symptoms** gestattet.

(11) Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 und 3, Satz 2 und 3 sowie Absatz 10 gilt nicht für Personen, die durch eine **ärztliche Bescheinigung** oder durch **einen am selben Tage durchgeführten Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis** nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Absatz 9 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 und 3 sowie Abs.10 gilt ferner nicht für Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung, einen Allergieausweis, den **Nachweis einer chronischen Erkrankung** oder ein vergleichbares Dokument glaubhaft machen, dass **keine Infektion mit SARS-CoV-2** besteht.

§ 1a

(2) Ein Selbsttest ist ein Antigenschnelltest, der zur Anwendung durch Privatpersonen bestimmt ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die zugelassenen Tests sind unter der Adresse:

https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html abrufbar.

Soweit der Selbsttest zur Erfüllung der Testpflicht genügt, ist das negative Testergebnis durch eine Selbstauskunft nach Anlage 1 oder 2 zu dieser Verordnung nachzuweisen. Bei einem positiven Selbsttestergebnis muss die betroffene Person unverzüglich einen PCR-Test vornehmen lassen und sich absondern.